

An alle
Landeshauptleute

Geschäftszahl: 2022-0.324.137

Wien, 24. Juni 2022

GWB-Novelle 2021

Auslegungsfragen

Ausbildungsprogramm

Informationsschreiben

Mit BGBl. II Nr. 531/2021 vom 9. Dezember 2021 wurde die Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung – Berufskraftfahrer (GWB) novelliert bzw. die Richtlinie 2018/645/EU umgesetzt. Zu den von Bundesländern aufgeworfenen Fragen im Zusammenhang mit den Änderungen bei der Weiterbildung nimmt das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wie folgt Stellung:

Weiterbildung gemäß §§ 12, 13 und 13a GWB

Ausbildungsprogramm – Inhalt – § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 2 GWB

In Umsetzung der Richtlinie 2003/59/EG idF der Richtlinie 2018/645/EU (i.d.Folge „die Richtlinie“) wurden die drei Schwerpunkte der Weiterbildung („Verkehrssicherheit“, „Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz“ und „Reduzierung der Umweltauswirkungen des Fahrens“) festgehalten und zwecks Klarstellung die in Frage kommenden Sachgebiete demonstrativ in Klammer angeführt.

Eine Weiterbildung muss mindestens ein Sachgebiet aus jedem Schwerpunkt umfassen, wobei keine zeitliche Mindeststundenanzahl mehr vorgegeben wird.

Durch diese Flexibilisierung der Weiterbildung kann in Entsprechung der Richtlinie so weit wie möglich auf den konkreten Weiterbildungsbedarf des Lenkers bzw. des Unternehmens eingegangen werden.

Der konkrete Weiterbildungsbedarf wird zwischen Ausbildungsstätte und Lenker (Unternehmen des Lenkers) bilateral durch flexible Zusammenstellung der Sachgebiete zu Ausbildungseinheiten vereinbart. Dadurch kann die Weiterbildung zielgerichteter auf den Lenker zugeschnitten werden. Daher sind bei den Behörden keine starren Ausbildungsprogramme mit standardisierten (Varianten von) Ausbildungseinheiten ohne Austauschbarkeit von Sachgebieten mehr vorzulegen; die antragstellende Ausbildungsstätte hat vielmehr darzustellen, mit welchen Unterrichtsmethoden und -mitteln, Lehrmaterial und Ausbildungsfahrzeugen die einzelnen Sachgebiete vorgetragen werden sollen. Bei den mit den Unternehmen zu vereinbarenden Ausbildungseinheiten können bestimmte Sachgebiete vertieft oder weniger notwendige weggelassen werden.

Das Spektrum der Sachgebiete umfasst insgesamt 19 Sachgebiete (Kenntnisbereiche) für die Weiterbildung von Lkw-Lenkern und Buslenkern. Davon sind elf „allgemeine“ Sachgebiete ohne führerscheinklassenbezogene Spezifizierung und damit zur Schulung für beide Führerscheinklassen C (Lkw) und D (Bus) geeignet. Vier Sachgebiete sind spezifisch jeweils für die Klassen D (Bus-Führerschein) und C (Lkw-Führerschein) vorgesehen.

Bei der Schulung eines Lkw-Lenkers sind daher die Sachgebiete aus insgesamt 15 Sachgebieten auszuwählen (elf allgemeine und vier C-spezifische); ebenso bei der Schulung eines Buslenkers (elf allgemeine und vier D-spezifische).

Möchte der Inhaber eines Fahrerqualifizierungsnachweises für beide Führerscheinklassen einen Fahrerqualifizierungsnachweis erwerben, sind 35 h „anrechenbare“ Sachgebiete sowohl für die Klasse C als auch für die Klasse D nachzuweisen. Die Weiterbildungsstunden der elf allgemeinen Sachgebiete werden für beide Führerscheinklassen angerechnet.

Beispiel: Möchte ein Lkw-Lenker zusätzlich als Bus-Lenker tätig sein und hat während der 35 h Weiterbildung ein oder einige C-spezifische Sachgebiete absolviert, dann muss er zusätzlich Ausbildungseinheiten mit allgemeinen und/oder D-spezifischen Sachgebieten absolvieren, bis auch die 35h Weiterbildung für die Klasse D erfüllt ist.

Ausbildungsprogramm – Form – § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 2 GWB

In Entsprechung der Richtlinie wurde festgelegt, dass die Weiterbildung aus Unterricht in einem Schulungsraum und praktischer Ausbildung zu bestehen hat. Sofern verfügbar kann sie auch mit Hilfe von E-Learning durchgeführt werden. Die Ergänzung/Durchführung der praktischen Ausbildung mittels Simulatoren ist ebenfalls zulässig. Wechselt der Lenker die Ausbildungsstätte, so ist die bereits erfolgte Weiterbildung anzurechnen.

Der Präsenzunterricht (Theorie) kann durch Demonstrationen und Übungen, insbesondere auch anhand geeigneten Anschauungsmaterials (zB Wandtafeln, PC-Präsentationen, Animationen oder Filme) und geeigneter Modelle ergänzt und durch diverse Medien (zB Video, Overhead, Powerpoint usw.) unterstützt werden und in verschiedenen Formen, wie zB mittels klassischen Vortragsunterrichts oder eines moderierten Gruppengesprächs, abgehalten werden.

Praktische Übungen dienen dem besseren Verständnis und der Vertiefung des Schulungsinhaltes und werden bedarfsabhängig durchgeführt. Die Sachgebiete 1c (Fähigkeit zur Optimierung des Kraftstoffverbrauchs – praktisches Fahren mit einer gesamten Lenkzeit von mind. 20 Minuten durch jeden Lenker), 1f (Fähigkeit zur Gewährleistung der Sicherheit der Ladung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch richtige Benutzung des Fahrzeugs – zB Verzurrtechniken im Schulungsraum oder am Fahrzeug) und 3c (Fähigkeit, Gesundheitsschäden vorzubeugen – Übungen für den Umgang mit Lasten wie zB Rückengymnastik) beinhalten jedenfalls praktische Übungen. Sachgebiete, bei denen praktische Übungen vorgesehen sind

(wie zB 1c, 1f und 3c), dürfen naturgemäß nicht ausschließlich in Form von E-Learning durchgeführt werden.

Sofern E-Learning eingesetzt werden soll, erfolgt wie schon bisher eine genaue Beschreibung des verwendeten Programms (Infos zur Software, inhaltliche Konzeption). Es ist darzulegen, welche Inhalte mittels E-Learning vermittelt werden sollen. Eine zuverlässige Nutzeridentifizierung und Kontrolle (zB durch Einsatz einer Web-Cam, um die Präsenz der Teilnehmer durch regelmäßige Anwesenheitsmessungen zu gewährleisten) sowie ein Kontrollzugang für die Behörde sind unbedingt erforderlich.

Unter E-Learning wird allgemein jede Form des Lernens verstanden, bei der auf elektronischen Weg Lerninhalte vermittelt werden. Diese Bezeichnung wird demnach gerne als Überbegriff für andere Arten des „Online-Lernens“, wie z.B. Telelernen, Computer-based Training, Webinar, Distance Learning, etc. verwendet. Die verschiedenen Arten des E-Lernings werden somit durch die unterschiedlichen Facetten näher beschrieben. Teilweise können diese Begriffe daher auch synonym verwendet werden und schließt das eine das andere nicht aus.

Sämtliche 19 Sachgebiete können selbstverständlich im Rahmen eines reinen Präsenzunterrichts geschult werden. Die Ausbildungsstätte teilt der Behörde mit, ob bzw. welches Sachgebiet auch per E-Learning geschult wird.

Ausbildungsprogramm – Dauer – § 12 Abs. 3 GWB

Bei reinem Präsenzunterricht dauert eine (oder max. zwei bei Aufteilung) Ausbildungseinheit mindestens sieben und höchstens acht Stunden pro Tag. Eine Aufteilung auf zwei aufeinanderfolgende Tage erfolgt im Rahmen der vorstehend genannten Gesamtmindest- bzw. -höchststunden. Die Zeitdauer für die Schulung eines Sachgebietes (innerhalb einer Ausbildungseinheit) ist flexibel festlegbar (innerhalb obiger Grenzen).

Bei E-Learning oder der Kombination von Präsenzunterricht und E-Learning (Blended Learning) ist die Ausbildungseinheit ebenfalls innerhalb von zwei Tagen zu absolvieren. Beim Einsatz von Blended Learning kann der E-Learning-Teil sowohl vor als auch nach dem Präsenzunterricht(stag) abgeschlossen werden.

Als zwei aufeinanderfolgende Tage gelten jedenfalls zwei aufeinanderfolgende Kalendertage, aber auch zwei aufeinanderfolgende Werktage (Samstag bis Montag) sowie Freitag bis Montag.

Der Mindestzeitumfang pro Sachgebiet beträgt eine Stunde (als Gesamtdauer von Präsenzunterricht und E-Learning).

Die von der Ausbildungsstätte angebotene Weiterbildung mittels E-Learning darf zwölf Stunden nicht überschreiten.

Unterrichtsort – § 13 Abs. 2 Z 3 und Abs. 6, § 13a Z 4 und 6 GWB

Der Präsenzunterricht erfolgt entweder in einem behördlich bewilligten Schulungsraum oder im Fall eines Außenkurses in geeigneten Räumlichkeiten.

Die Schulungsräumlichkeiten müssen nach Größe, Beschaffenheit und Einrichtung bzw. Ausstattung einen sachgerechten Unterrichtsbetrieb zulassen. Eine entsprechende Spezifizierung auch hinsichtlich des Schulungsortes ist dem schriftlichen Antrag auf Zulassung beizufügen.

Der Präsenzunterricht darf nur in geschlossenen Räumen erteilt werden, sofern er nicht in Demonstrationen am Fahrzeug (und sonstigen praktischen Übungen) besteht.

Hat eine Ausbildungsstätte die Absicht, Weiterbildungen regelmäßig an einem bestimmten Ort (in ständigen Schulungsräumlichkeiten) abzuhalten, ist eine behördliche Bewilligung („Grundbewilligung“) bei der örtlich zuständigen Behörde (Landeshauptmann) einzuholen. Jede Weiterbildung ist spätestens drei Werktage vor der Durchführung der Behörde zu melden (Bekanntgabe von Ort, Datum, Zeit, Sachgebiete, Anzahl der Teilnehmer, vorauss. Vortragende, etc.).

Außenkurse (nicht regelmäßig) sind unter Beifügung von Angaben zum geplanten Unterrichts-ort dem örtlich zuständigen Landeshauptmann mindestens zwei Wochen vor Durchführung anzuzeigen. Die Behörde kann die Durchführung des Außenkurses innerhalb einer Woche nach Anzeige unter Angabe von Gründen untersagen. Für einen Außenkurs in einem anderen Bundesland ist keine „Grundbewilligung“ in diesem Bundesland erforderlich, wobei jedoch vorab Informationen über die Eignung der Räumlichkeiten (Pläne, Fotos zur Ausstattung, Ausmaß, Möbelanordnung) zu übermitteln sind.

In Ergänzung zu diesem Informationsschreiben hat die Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Transport und Verkehr, in Zusammenarbeit mit einigen Bundesländern bzw. dem BMK zwecks Unterstützung der Vollzugsbehörden einen Leitfaden für die Gestaltung des neuen Ausbildungsprogramms durch die Ausbildungsstätten sowie ein (von der Ausbildungsstätte zu vervollständigendes) Gerüst bzw. Muster für ein Ausbildungsprogramm erstellt, die in der Anlage zur Information übermittelt werden. Bei korrekter Vervollständigung sollten alle wesentlichen Inhalte eines Ausbildungsprogramms abgedeckt sein.

Anlage:

Ausbildungsprogramm und Erläuterungen

Für die Bundesministerin:

Mag. Christian Kainzmeier

Berufskraftfahrer Weiterbildung („C95“, „D95“)

16. Mai 2022

Ausbildungsprogramm

- Zielgruppe:** Lenker*innen im Sinne des § 1 Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB, BGBl. II Nr. 129/2008
- Kursgröße:** maximal 25 Teilnehmer
- Dauer:** Bei reinem Präsenzunterricht dauert eine Ausbildungseinheit (Modul) mindestens sieben Stunden und höchstens acht Stunden pro Tag. Eine Aufteilung auf zwei aufeinanderfolgende Tage erfolgt im Rahmen der vorstehend genannten Gesamtmindest- bzw. -höchststunden. Bei E-Learning oder der Kombination von E-Learning und Präsenzunterricht ist die Ausbildungseinheit ebenfalls innerhalb von zwei Tagen zu absolvieren. Der Mindestzeitumfang pro Sachgebiet beträgt mindestens eine Stunde pro Sachgebiet.
- Inhalte:** Sachgebiete gemäß Anlage 1 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB, BGBl. II Nr. 129/2008 in der gültigen Fassung
- Durchführung:** Die Festlegung der zu schulenden Sachgebiete sowie deren Dauer erfolgt nach Maßgabe des Weiterbildungsbedarfs des Fahrers. Dabei wird darauf Bedacht genommen, dass zumindest je ein Sachgebiet aus dem Bereich Verkehrssicherheit (Sachgebiete 1.b, 1.d, 1.e, 1.f, 1.g, 1.h und 2.a), Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Sachgebiete 3a, 3c, und 3d) und Reduzierung der Umweltauswirkungen des Fahrens (Sachgebiete 1.a und 1.c) enthalten ist. [Methoden, Medien und Unterrichtsmaterialien sind hier anzuführen.]
- Methode:** Der Theorie(präsenz)unterricht wird unterstützt durch diverse Medien (Video, Overhead, Powerpoint usw.) und verschiedene Modelle, Frontalunterricht und moderierte Gruppengespräche; bei Bedarf erfolgt der Einsatz von Simulatoren.
- Praktische Übungen:** dienen dem besseren Verständnis und der Vertiefung des Schulungsinhaltes und werden bedarfsabhängig eingebaut. Die Sachgebiete 1c, 1f, und 3c beinhalten jedenfalls praktische Übungen.
Bei 1c: praktisches Fahren mit einer gesamten Lenkzeit von mind. 20 Minuten durch jeden Lenker;
Bei 1f: praktische Übungen zur Darstellung von Grundlagen der Ladungssicherung unter Anwendung der Sicherheitsvorschriften und durch die richtige Benutzung des Fahrzeugs;
Bei 3c: praktische Übungen zum Vorbeugen von Gesundheitsschäden zB Rückengymnastik
- E-Learning:** Wenn E-Learning eingesetzt wird, erfolgt eine genaue Beschreibung (Infos zur Software, inhaltliche Konzeption). [Hier ist anzugeben, bei welchen Sachgebieten E-Learning zur Anwendung kommt, mit WEB-Cam, um die Präsenz des Teilnehmers zu gewährleisten, regelmäßige Anwesenheitsmessung, Kontrollzugang für Behörden.]

Unterrichtsort: Der Präsenzunterricht erfolgt entweder in einem behördlich bewilligten Schulungsraum oder im Falle eines Außenkurses in nach Ausstattung und Größe geeigneten Räumlichkeiten.

ERLÄUTERUNGEN / Hintergrundinformationen

Zur Zielgruppe

Das Ausbildungsprogramm richtet sich an Lkw- und Buslenker, die im Rahmen einer Weiterbildung einen Fahrerqualifizierungsnachweis verlängern oder erwerben wollen. Der Fahrerqualifizierungsnachweis wird ausgestellt von der Behörde in Form einer Eintragung des Unionscode „95“ in den Führerschein, in die Fahrerbescheinigung oder als eigene Scheckkarte gemäß Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG. Dafür muss der Lenker eine oder mehrere Bescheinigungen über eine Weiterbildung, die von der Ausbildungsstätte auszustellen ist/sind, bei der Behörde vorlegen.

Nachweise zur Anerkennung von Ausbildungseinheiten sind vom Lenker direkt der Behörde vorzulegen (Kursbestätigungen über Lenkerschulungen zu Gefahrguttransporten- oder Tiertransporten, Kopien von ADR-Scheinen).

Nur Lkw-Lenker können Anerkennungen von ADR-Lenkerkursen oder Schulungen zu Tiertransporten anerkannt bekommen. Anerkennungen über Ausbildungen können nur einmal erfolgen und diese müssen in der laufenden Fünfjahresperiode absolviert worden sein (vergleichbar den Berufskraftfahrer-Weiterbildungen zu den Sachgebieten).

Ausbildungsstätten müssen ihren Antrag auf Zulassung als Ausbildungsstätten für die Weiterbildung schriftlich bei der Landesregierung beantragen (samt Ausbildungsprogramm, Darstellung der zu unterrichtenden Sachgebiete, der Durchführung, der Unterrichtsmethode). Die Intention der Novelle der GWB ist eine Flexibilisierung der Weiterbildung.

Zur Kursgröße

Die Kursgröße darf 25 Personen nicht überschreiten. Die Schulungsräume müssen sich hinsichtlich Fläche und Ausstattung für einen sachgerechten Unterrichtsbetrieb eignen.

Zur Dauer

Die Dauer der Weiterbildung (eines Lenkers) hat 35 Stunden innerhalb von fünf Jahren zu betragen, die in Ausbildungseinheiten (Modulen) von jeweils mindestens sieben Stunden (von den Ausbildungsstätten) erteilt werden. Die Wiederholung von Ausbildungseinheiten ist zulässig.

Die Schulungsdauer für eine Ausbildungseinheit beträgt bei reinem Präsenzunterricht mind. sieben Stunden (in einem Schulungsraum). Die Ausbildungseinheiten (reine Präsenzmodule, die Kombination von E-Learning und Präsenz oder reine E-Learningmodule zu jeweils mind. sieben h) dürfen auf zwei aufeinanderfolgende Tage aufgeteilt werden. Als zwei aufeinanderfolgende Tage gelten zwei aufeinanderfolgende Kalendertage, zwei aufeinanderfolgende Werktage (Sa und Montag) sowie Freitag bis Montag. Feiertage, die auf einen Freitag oder Montag fallen, verlängern die Frist.

Auch bei E-Learning oder der Kombination von E-Learning und Präsenzunterricht muss die Ausbildungseinheit innerhalb von aufeinanderfolgenden Tagen absolviert werden. Bei der Kombination von E-Learning und Präsenzunterricht kann das E-Learning sowohl vor als auch nach dem Präsenzunterricht(stag) abgeschlossen werden. Bei der Kombination von E-Learning und Präsenzunterricht darf der anteilige Präsenzteil einer Ausbildungseinheit nicht auf zwei Tage aufgeteilt werden. Die Unterrichtsdauer des Präsenzunterrichts darf maximal acht Stunden pro Tag betragen (z.B. auch aus zwei Ausbildungseinheiten).

Der Mindestzeitumfang pro Sachgebiet beträgt eine Stunde (als Gesamtdauer von Präsenzunterricht und E-Learning). Die Eintragung in der Bescheinigung über eine Weiterbildung für ein geschultes Sachgebiet kann bei der Wiederholung von Sachgebieten (Ausbildungseinheiten) insgesamt höher als sieben Stunden sein. Die Ausstellung einer

einziges Bescheinigung über sämtliche fünf Ausbildungseinheiten mit einer Eintragung von insgesamt 35 Stunden, die verschiedenen Sachgebieten zugeordnet sind, ist erlaubt.

Zu den Inhalten

Das Spektrum der Sachgebiete umfasst insgesamt 19 Sachgebiete (Kenntnisbereiche) für die Weiterbildung von Lkw-Lenkern und Buslenkern. Davon sind elf „allgemeine“ Sachgebiete ohne klassenbezogene Spezifizierung und damit zur Schulung für beide Führerscheinklassen C (Lkw) und D (Bus) geeignet. Je vier Sachgebiete sind spezifisch für die „Klasse D“ (Bus Führerschein) und die „Klasse C“ (Lkw Führerschein) vorgesehen.

Bei der Schulung eines Lkw-Lenkers sind daher die Sachgebiete aus insgesamt 15 Sachgebieten auszuwählen (ohne die für den Bus spezifischen Sachgebiete); ebenso bei der Schulung eines Bus-Lenkers (ohne die für den Lkw spezifischen Sachgebiete).

Möchte ein Inhaber eines Fahrerqualifizierungsnachweises für beide Beförderungskategorien einen Unionscode „95“ erwerben, sind 35 h „anrechenbare“ Sachgebiete sowohl für die Klasse C als auch für die Klasse D nachzuweisen. Die Weiterbildungsstunden der elf „allgemeinen“ Sachgebiete werden für beide Führerscheinklassen angerechnet.

Beispiel: Möchte ein Lkw-Lenker zusätzlich als Bus-Lenker tätig sein und hat während der 35 h Weiterbildung ein oder einige „C-spezifische“ Sachgebiete absolviert, dann muss er zusätzlich Ausbildungseinheiten mit „allgemeinen“ und/oder „D-spezifischen“ Sachgebieten absolvieren, bis die 35h Weiterbildung für die Klasse D erfüllt ist (ohne, dass durch die „C-spezifische“ Weiterbildung die 35h für D unterschritten bleiben).

Zur Durchführung

Bei der Auswahl der zu schulenden Sachgebiete ist den Entwicklungen der einschlägigen Gesetzgebung und der Technik sowie so weit wie möglich dem konkreten Weiterbildungsbedarf des Lenkers gerecht zu werden. Den konkreten Weiterbildungsbedarf vereinbaren Ausbildungsstätte und Lenker (Unternehmen des Lenkers) bilateral durch flexible Zusammenstellung der Sachgebiete zu Ausbildungseinheiten. Die Zeitdauer für die Schulung eines Sachgebietes (innerhalb einer Ausbildungseinheit) ist flexibel festlegbar (innerhalb o.g. Grenzen). Die Weiterbildung kann zielgerichteter auf den Lenker zugeschnitten werden. Damit sind bei den Behörden keine Ausbildungsprogramme mit standardisierten (Varianten von) Ausbildungseinheiten zu beantragen und keine behördlich zu genehmigenden (starrten) Ausbildungseinheiten ohne Austauschbarkeit von Sachgebieten zu erfüllen. Bei den mit den Kunden zu vereinbarenden Ausbildungseinheiten können bestimmte Sachgebiete vertieft oder weniger Notwendiges weggelassen werden.

Weiters ist eine besondere Betonung auf die Verkehrssicherheit, den Gesundheitsschutz und den Umweltschutz zu legen. Aus den drei Schwerpunktbereichen ist jeweils ein Wahlpflichtsachgebiet zu schulen (insgesamt drei Wahlpflichtsachgebiete). Das Wahlpflichtsachgebiet zur Verkehrssicherheit ist aus sieben Sachgebieten zu wählen (Sachgebiete 1.b, 1.d, 1.e, 1.f, 1.g, 1.h und 2.a), jenes zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz aus drei Sachgebieten (Sachgebiete 3a, 3c, und 3d) und jenes zur Reduzierung der Umweltauswirkungen des Fahrens aus zwei Sachgebieten (Sachgebiete 1.a und 1.c). Sieben Sachgebiete sind völlig frei(willig).

Zur Methode

Der Präsenzunterricht kann durch Demonstrationen und Übungen, insbesondere auch anhand geeigneten Anschauungsmaterials und geeigneter Modelle ergänzt werden. Als Anschauungsmaterial können wahlweise Wandtafeln, PC-Präsentationen, Animationen oder Filme benützt werden. Verwendetes Anschauungsmaterial muss den Stand der Technik illustrieren.

Praktische Übungen sind bei der Schulung von drei Sachgebieten vorgeschrieben.

Bei zwei Sachgebieten (1f und 3c) können die praktischen Übungen wahlweise im Bereich der Schulungsräumlichkeiten oder am Fahrzeug durchgeführt werden (Ladungssicherung beim Lkw, Gesundheitsschutz). Beim Sachgebiet 1c (Sprintsparen) sind die praktischen Übungen in Form von Fahren mit dem Fahrzeug vorzunehmen (Selberlenken des Lkw bzw. des Busses). Die praktische Ausbildung kann durch den Einsatz von Simulatoren ergänzt bzw. durchgeführt werden.

Sämtliche 19 Sachgebiete können im Rahmen eines reinen Präsenzunterrichts geschult werden. 16 Sachgebiete können auch im Rahmen eines reinen E-Learnings geschult werden. Bei drei Sachgebieten, bei denen praktische Übungen vorgesehen sind (1c, 1f und 3c), ist reines E-Learning nicht gestattet. Werden diese drei Sachgebiete in Form einer Kombination von E-Learning und Präsenz geschult, ist eine Mindestdauer für das Sachgebiet von einer Stunde empfohlen. Die Ausbildungsstätte teilt der Behörde mit, ob bzw. welches Sachgebiet auch per E-Learning geschult wird.

Zum Unterrichtsort

Der Präsenzunterricht darf nur in geschlossenen Räumen erteilt werden, sofern er nicht in Demonstrationen am Fahrzeug (und sonstigen praktischen Übungen) besteht. Die Schulungsräumlichkeiten müssen nach Größe, Beschaffenheit und Einrichtung einen sachgerechten Unterrichtsbetrieb zulassen. Hat eine Ausbildungsstätte die Absicht, Weiterbildungen regelmäßig an einem bestimmten Ort (in ständigen Schulungsräumlichkeiten) abzuhalten, ist eine behördliche Bewilligung („Grundbewilligung“) bei der örtlich zuständigen Behörde (Landeshauptmann) einzuholen. Jede Weiterbildung ist spätestens drei Werktage vor der Durchführung der Behörde zu melden (Bekanntgabe von Ort, Datum, Zeit, Sachgebiete, Anzahl der Teilnehmer, vorauss. Vortragende, etc.).

Ein Außenkurs samt (nicht ständigem) Unterrichtsort muss zwei Wochen vor der Abhaltung des Außenkurses bei der örtlich zuständigen Behörde (Landeshauptmann), in deren geographischen Einzugsbereich der Außenkursort (Betriebsstätte der Firma) liegt, angezeigt werden. Für einen Außenkurs in einem anderen Bundesland ist keine „Grundbewilligung“ in diesem Bundesland erforderlich, wobei jedoch vorab Informationen über die Eignung der Räumlichkeiten (Pläne, Fotos zur Ausstattung, Ausmaß, Möbelanordnung) zu übermitteln sind.

Zum E-Learning

Beim Einsatz von E-Learning sind die Inhalte, die mit E-Learning vermittelt werden sollen sowie eine zuverlässige Nutzeridentifizierung und Kontrolle der Behörde darzustellen. Bei der Organisation der Weiterbildung ist von der Ausbildungsstätte darauf zu achten, dass E-Learning höchstens im Ausmaß von zwölf Stunden angeboten wird.

In eine Bescheinigung über eine Weiterbildung können E-Learning-Stunden nicht gesondert eingetragen werden. In die Bescheinigung über eine Weiterbildung ist die Summe aus E-Learning und Präsenzunterricht in die Zeile für das jeweilige Sachgebiet einzutragen.